

**(L e s e - E x e m p l a r)
d e r**

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Wahlscheid.

vom 27.09.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.410,00 Euro

(2) pflegefreie Gemeinschaftsgrabstätten/Kolumbarium

a) Rasenerdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.590,00 Euro

b) Rasenurnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 960,00 Euro

c) Baumurnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 960,00 Euro

d) Urnenbeisetzung/Kolumbarium je Nische (Nutzungszeit 30 Jahre) 960,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr/Kolumbarium je Nische und Jahr 32,00 Euro

(3) *Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht*

a) <i>Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)</i>	900,00 Euro
b) <i>Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)</i>	660,00 Euro
c) <i>Verlängerungsgebühr Erdbestattung / je Grab und Jahr</i>	30,00 Euro
d) <i>Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung / je Grab und Jahr</i>	22,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Friedhofsgebührenkalkulation errechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) *Grundgebühren*

a) <i>Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an</i>	1.010,00 Euro
b) <i>Urnenbeisetzung</i>	220,00 Euro

(2) *Besondere Gebühren*

a) <i>Orgelspiel für Nichtgemeindemitglieder</i>	88,00 Euro
b) <i>Benutzung der Trauerhalle</i>	30,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) *Umbettung auf demselben Friedhof*

a) <i>Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	2.700,00 Euro
b) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i>	560,00 Euro

(2) *Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof*

a) <i>Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i>	1.600,00 Euro
b) <i>Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	1.600,00 Euro
c) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i>	330,00 Euro

(3) *Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof*

a) <i>Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab</i>	1.040,00 Euro
b) <i>Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab</i>	1.040,00 Euro
c) <i>Urnenbeisetzungen je Grab</i>	235,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 10,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals | 40,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. August 2011

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. August 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30. August 2019 außer Kraft.

Lohmar-Wahlscheid, den 27.09.2022



Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid

Vorsitzender des Presbyteriums

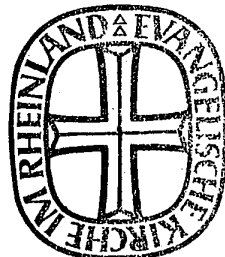
Mitglied

Mitglied

(Unterschriften)

Genehmigt

Düsseldorf, den 20.09.2022



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Genehmigt/Geändert
Köln, den 05.01.2023
Bezirksregierung Köln
21.03.06-23-005

